Regelungen zur Arbeitszeiterfassung

Die Arbeitszeiterfassung für Beschäftigte in Präsenz und/oder im Modell „Arbeiten an anderem Ort“, ist wie folgt geregelt:

- An Tagen, an denen in Präsenz an der Hochschule gearbeitet wird, buchen sich die Beschäftigten entsprechend der geltenden Dienstvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit und Weiterführung der elektronischen Zeiterfassung am Zeiterfassungsgerät ein und aus. (Dies wird durch den Eintrag in die Listen an der Pforte nicht entbehrlich.)
- Die Zeit am mobilen Arbeitsplatz buchen die Beschäftigten über die Auswahl des Status „mobile Arbeit ganztags“ im Vorfeld der Arbeit an anderem Ort. Die Zeitgutschrift erfolgt in Höhe der individuellen Sollarbeitszeit. Sollte die Vorerfassung im Einzelfall vergessen werden, wendet sich die/der Beschäftigte an die/den Vorgesetze/n. Diese/r beantragt formlos im Referat IA die Nachtragung.
- Sollte es kurzfristig doch notwendig sein, in Präsenz zu arbeiten, überschreibt das Ein- und Ausbuchen am Zeiterfassungsgerät den Status „Mobile Arbeit“ in interflex und die Arbeitszeit wird regulär erfasst.
- In der Regel sollen Präsenzarbeit und Arbeit an anderem Ort innerhalb eines Arbeitstages nicht kombiniert werden. Wird im Ausnahmefall davon abgewichen, erfolgt die Zeiterfassung für die Präsenzarbeit durch Ein- und Ausbuchung am Zeiterfassungsgerät. Über die Betätigung einer – noch einzurichtenden Zeitart „Notbetrieb“ kann der*die Beschäftigte bei einer am selben Tag hinzutretenden Arbeitsphase am anderen Ort erreichen, dass eine Buchung im Sinne der Auffüllung zur individuellen Sollarbeitszeit des Tages erfolgt. Die Vorgesetzten sind bei einer Verrichtung der Arbeit an anderem Ort an Teilen eines Tages besonders angehalten, zeitlich zutreffende Arbeitspakete zu definieren.
- Die Anweisung von Überstunden scheidet beim Arbeiten an anderem Ort grundsätzlich aus. Hiervon unberührt sind besondere, beispielsweise pandemiebedingte Notlagen, in denen termingebundene Arbeiten zum Funktionieren des Notbetriebes unerlässlich sind und diese Arbeiten nicht in Präsenz erbracht werden können. Die Hindernisse, diese Arbeiten in Präsenz zu erbringen, müssen entweder in den objektiven Rahmenbedingungen der Hochschule (räumliche Bedingungen etc.) oder in der Person des/der Beschäftigten liegen (Personen mit nachgewiesenem Risiko, ohne Ausweichmöglichkeit auf fachkundige Beschäftigte, die nicht einer Risikogruppe angehören).
- Vor der Anweisung von Überstunden ist dem Personalreferat der Vorgang zur Einholung der Mitbestimmung beim Personalrat vorzulegen.